



# **Jugendordnung**

**der American Football- und Cheerleader-Jugend**

**Inhaltsverzeichnis:**

|                             | <u>Seite</u> |
|-----------------------------|--------------|
| § 1 Name und Mitgliedschaft | 3            |
| § 2 Aufgaben und Ziele      | 3            |
| § 3 Organe                  | 3            |
| § 4 Jugendvollversammlung   | 4            |
| § 5 Jugendausschuss         | 4/5          |
| § 6 Sonstige Bestimmungen   | 5            |
| § 7 Inkrafttreten           | 5            |

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation trägt den Namen AFCJ - American Football und Cheerleader Jugend des AFV Baden - Württemberg.

Mitglieder AFCJ sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen/Junioren der Mitgliedsvereine des AFV Ba-Wü sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die AFCJ führt und verwaltet sich selbstständig.

Die Aufgaben der AFCJ sind:

- (1) im sportlichen Bereich
  - a) den Sport fördern und pflegen
  - b) die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln
  - c) Mithilfe bei der Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes in enger Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss des AFV Ba-Wü
  - d) Organisation und Durchführung aller vereinsübergreifender sportlicher Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss des AFV Ba-Wü
  - e) Genehmigung zur Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb von Jugendlichen
  - f) erste Instanz bei Streitigkeiten im Jugendbereich
  - g) Pflege und Förderung des Schulsports im American Football
- (2) im außersportlichen Bereich
  - a) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen
  - b) die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
  - c) für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
  - d) jugend - und gesellschaftspolitisch wirken
  - e) internationale Verständigung wecken
  - f) Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen

Zu diesen Zwecken dient die Aus - und Weiterbildung der Mitarbeiter der Jugendorganisation, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

## § 3 Organe

Die Organe der AFCJ sind:

- (1) die Jugendvollversammlung
- (2) der Jugendausschuss

#### § 4 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der AFCJ. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet spätestens 14 Tage vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Die Einberufung und Abstimmung erfolgt gemäß Verbandsatzung.

Außerordentliche Sitzungen der Jugendvollversammlung sind einzuberufen, wenn es ein dringliches Interesse der Jugendarbeit erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- (2) Aufgaben

- a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über den Jugendetat
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- f) Beratung des Jugendetats
- g) Änderung der Jugendordnung

- (3) Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stimmenhaltungen werden nicht gezählt.

- (4) Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und Wahlberechtigt sind die Delegierten der Vereine sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

Jeder Verein hat 1 Delegiertenstimme und für je angefangene 20 Jugendliche (Meldung der Sportbünde und Passstelle) eine weitere Delegiertenstimme. Diese Delegierten sollen aus den Reihen der Jugendlichen kommen.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

#### § 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- b) der/dem Jugendsprecher/in
- c) mindestens 3 Beisitzern, die gleichzeitig Delegierte zum Bundesjugendtag sind und von denen mindestens eine/r aus dem Bereich Cheerleading kommt.

(2) Aufgaben

- a) Erledigung aller laufenden Geschäfte gemäß § 2
- b) Einberufungen von Sitzungen des/der
  - Jugendausschusses
  - Jugendvollversammlung

Die Einberufungen werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses vorgenommen. Dieser leitet auch die Versammlungen.

- c) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben  
(z.B. Organisation von Veranstaltungen)
- d) Grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- e) Berufung neuer Mitarbeiter des Jugendausschusses für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder
- f) Spielbetrieb der Jugend
- g) Vereinsübergreifende Maßnahmen der Jugendarbeit
- h) Verwendung des Jugendetats

(3) Abstimmungen erfolgen analog der Satzung des Verbandes.

## § 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des AFV Ba-Wü und deren Ordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Dachverbände.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 19.02.2005 nach Bestätigung durch den Verbandstag des AFV Ba-Wü in Kraft.